

# Workshop: Ausgewählte praktische Fragen aus dem Gebiete der Rechtsetzung

Prof. Dr. Felix Uhlmann

15. Mai 2013



# Einleitung

## Workshop: Ausgewählte praktische Fragen aus dem Gebiete der Rechtsetzung

- I. Einleitung
- II. "Richtlinien" und "Weisungen" der Departemente und Dienststellen: Rechtliche Grauzonen?
- III. Qualitätsmessung in der Rechtsetzung: Ist das überhaupt möglich? Zu welchem Nutzen?
- IV. Totalrevidiertes Personalgesetz: Unter der rechtsetzungstechnischen Lupe

# II. Richtlinien: Einordnung

1. **Rechtsverordnung – Verwaltungsverordnung**
2. **Selbstständige – unselbstständige Verordnung**
3. **Gesetzesvertretende Verordnung – Vollziehungsverordnung**

## Begriff

Verwaltungsverordnungen (auch Weisungen, Richtlinien, Merkblätter etc. genannt) sind generelle Anweisungen einer vorgesetzten Behörde an ihr unterstellte Behörden. Verwaltungsverordnungen können die interne Organisation oder den Vollzug betreffen (vollzugslenkende/verhaltenslenkende Verwaltungsverordnung, Verwaltungsverordnung mit Aussenwirkungen). Zu den Verwaltungsverordnungen gerechnet werden teilweise auch solche Bestimmungen generell-abstrakten Inhalts, mit denen eine Behörde ihre Praxis für sich selbst oder für Dritte kodifiziert oder zu kodifizieren beabsichtigt.

## Funktion

Einheitlicher Vollzug, Rechtssicherheit

## Rechtliche Grundlage

Allgemeine Vollzugskompetenz, Hierarchieprinzip

# II. Richtlinien: Einordnung

## Beispiele

- Reglement über Organentnahme in einem Spital (BGE 98 I 508 ff.)
- Nicht: Anstellungsgrundlagen für Beamtinnen und Beamten (BGE 104 Ia 161 ff.)
- Richtlinien der kantonalen Polizeidirektion betreffend der Bewilligungspraxis für ausländische Künstler, Musiker, Artisten, Tänzer, Tänzerinnen und Discjockeys (BGE 122 I 44 ff.)
- Offen: Einsatzbefehl der Polizei betreffend Durchführung des Weltwirtschaftsforums 2001 in Davos (BGE 128 I 167 ff.)
- Sozialhilferichtlinien BS (BGer., Urteil 2P.108/2005 vom 5. Juli 2006)
- Merkblätter der Steuerverwaltung
- Art. 7 Abs. 1 FINMAG:
  - "Art. 7 Regulierungsgrundsätze
    - <sup>1</sup> Die FINMA reguliert durch:
      - a. Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist; und
      - b. Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung."
- Technische Richtlinien für die Erstellung von Hirsch und Rehzäunen des Amts für Jagd und Fischerei GR (AJF) vom 24. Juli 1995 (Urteil des Verwaltungsgerichts U 07 86 vom 1. April 2008)

# II. Richtlinien: Einordnung

## (Direkte) Anfechtbarkeit (Rechtsprechung Bundesgericht)

"In Anbetracht des Umstandes, dass Verwaltungsverordnungen auf die Rechtsstellung der Bürger zurückwirken können, wird [die direkte Anfechtung] zugelassen, wenn die Verwaltungsverordnung so genannte Aussenwirkungen entfaltet und die Rechtsstellung des Bürgers, wenn auch nicht direkt, so zumindest indirekt umschreibt und ihn daher in rechtlich geschützten Interessen berührt. Das kann insbesondere auf die verhaltenslenkenden Verwaltungsverordnungen zutreffen. Danach können Verwaltungsverordnungen direkt und abstrakt mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden, soweit die darin enthaltenen Anweisungen an die Verwaltungsorgane zugleich geschützte Rechte des Bürgers berühren und damit so genannte Aussenwirkungen entfalten ...

Nach der Rechtsprechung entfällt indessen die Anfechtbarkeit auch unter solchen Umständen, wenn in dem durch die Verwaltungsverordnung geregelten Bereich Verfügungen ergehen, gegen die sich der Betroffene auf dem üblichen Beschwerdeweg zur Wehr setzen kann. Gegen Verwaltungsverordnungen ist demnach die staatsrechtliche Beschwerde nur zulässig, soweit sie Aussenwirkungen entfalten und wenn gestützt darauf keine Verfügungen bzw. Anordnungen getroffen werden, deren Anfechtung möglich und dem Betroffenen zumutbar ist" (BGE 128 I 167 ff., 172 E. 4.3, ständige Rechtsprechung).

Aussenwirkungen

+

Anfechtbarkeit im Anwendungsfall nicht möglich

# II. Richtlinien: Einordnung

## Richtlinien betreffend Wildschadenverhütung (GR)

"Es ist unbestritten, dass sich Richtlinien oder Verwaltungsverordnungen nur an verwaltungsinterne Instanzen richten ... Sie erlegen ausserhalb der Verwaltung stehenden Drittpersonen keine unmittelbaren Rechte und Pflichten auf. Aus diesem Grunde wird den Richtlinien auch ein Rechtssatzcharakter abgesprochen ... Dies unterscheidet die Richtlinien von den Rechtsverordnungen, die Rechte und Pflichten beim Privaten zu begründen vermögen. In der Praxis werden jedoch Richtlinien als zulässig betrachtet, die sich zwar primär an staatliche Instanzen richten, aber unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf ausserhalb der Verwaltung stehende Drittpersonen haben ... Richtlinien dienen allgemein der Vereinheitlichung der Rechtsanwendung, indem rechtsanwendende Behörden angewiesen werden, offene, unbestimmte Normen auf eine bestimmte Art und Weise zu konkretisieren. Flexible und billige Lösungen werden aufgrund der besonderen Natur von Richtlinien ermöglicht: Dadurch, dass Richtlinien Dritten keine Rechte und Pflichten auferlegen und gegenüber Verwaltungsakten keinen allgemeinen Vorrang haben, kann von ihnen abgewichen werden, wenn sie in einem konkreten Fall nicht passen, das heisst, das Ergebnis bei der Anwendung der Richtlinien unbillig und dem Zweck des Gesetzes widersprechend wäre. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung müssen Richtlinien, wie im vorliegenden Fall, normalerweise nicht publiziert werden ... Verwaltungsinterne Richtlinien geben ... grobe Anhaltspunkte vor" (Urteil des Verwaltungsgerichts U 07 86 vom 1. April 2008, E. 4).

Keine Rechte und Pflichten

Merkblätter für Private?

Mindere Verbindlichkeit?

Herausgabepflicht?

# II. Richtlinien: Einordnung

## Minimalanforderungen an die Sicherheitsvorkehrungen (Hanfanbau GR)

"Zur Natur der vom Departement vorgesehenen 'Minimalanforderungen an die Sicherheitsvorkehrungen' ist vorweg festzuhalten, dass es sich dabei um eine Verwaltungsverordnung bzw. eine generelle Dienstanweisung handelt. Diese sind keine Quellen des Verwaltungsrechts und es kommt ihnen keine direkte Aussenwirkung zu ... Nachfolgend ist daher nicht zu prüfen, ob die Auflagen mit den vom Departement festgelegten Minimalanforderungen übereinstimmen, sondern ob sie innerhalb des Ermessens der verfügenden Behörde liegen."

(Urteil des Verwaltungsgerichts U 06 96 vom 5. Oktober 2006)

Prüfung "ohne"  
Richtlinien

# II. Richtlinien: Verfassungsrechtliches Umfeld

## Verfassung des Kantons Graubünden

131.226

vom 18. Mai 2003/14. September 2003 (Stand am 11. März 2013)<sup>1</sup>

### Art. 32

Weitere  
Rechtssetzungs-  
kompetenzen

<sup>1</sup> Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, kann der Grosse Rat Verordnungen erlassen, wenn er durch Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird.

<sup>2</sup> Er genehmigt die interkantonalen und internationalen Verträge, soweit nicht die Regierung zum alleinigen Abschluss befugt ist.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat ist in geeigneter Form an der Vorbereitung wichtiger interkantonalen und internationaler Verträge zu beteiligen.

### Art. 45

Rechtssetzung

<sup>1</sup> Die Regierung erlässt weniger wichtige Bestimmungen in der Form der Verordnung.

<sup>2</sup> Sie ist zuständig für das Aushandeln von interkantonalen und internationalen Verträgen; soweit sie in ihre Verordnungskompetenz fallen, ist sie auch für deren Abschluss zuständig.

### Art. 50

Anderer Träger  
öffentlicher  
Aufgaben

<sup>1</sup> Der Kanton kann die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben Trägern ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen.

<sup>2</sup> Die Aufsicht durch die Regierung, eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates und der Rechtsschutz müssen sichergestellt sein.

<sup>3</sup> Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, können selbstständige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts Verordnungen erlassen, wenn sie durch Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt werden.<sup>8</sup>



## II. Richtlinien: Verfassungsrechtliches Umfeld

920.800

### Richtlinien für die Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Wald

<sup>1)</sup>Gestützt auf Art. 35 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) <sup>2)</sup>  
von der Regierung erlassen am 14. Mai 1996

---

Unterschied  
zwischen  
Richtlinien und  
Verordnungen?

# III. Richtlinien: Verfassungsrechtliches Umfeld

170.500

## Verordnung über den Einsatz der Informatik in der Verwaltung Graubünden (Informatik-Verordnung, InfV)

Gestützt auf Art. 43 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und Art. 1 und 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes<sup>2)</sup>.

Von der Regierung erlassen am 3. Mai 2011

---

Verwendung von  
Richtlinien durch  
Gesetz- und  
Verordnungsgeber?

### Art. 4

Strategie und  
Richtlinien

<sup>1)</sup> Die Regierung beschliesst die Informatik-Strategie sowie Informatik-Richtlinien mit strategischer Bedeutung.

<sup>2)</sup> Die übrigen Richtlinien werden vom Amt für Informatik erlassen.

# II. Richtlinien: Verfassungsrechtliches Umfeld

Veterinäramt



## Kanton Zürich: Sömmerungsvorschriften 2012

*Ausführungen der bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen*

"Flucht" in  
Surrogate der  
Rechtsetzung?

Veterinäramt



Obstgartenstrasse 21, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 41 41  
Telefax 043 259 41 40  
E-Mail: kanzlei@veta.zh.ch

Unser Zeichen: EB/ Tho  
Bearbeitung: E. Bertozzi  
Ablage: TSBe

### Treiben von Wanderschafherden: Bedingungen vom 26. September 2012 (Art. 33 Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995)

Stallungen      Personen und Firmen, die über eine Bewilligung zum Treiben einer Wanderschafherde verfügen, haben sich über jederzeit bezugsbereite, genügend grosse und zweckmässig eingerichtete Stallungen mit Krippen im Gebiet der Wanderung sowie über genügend Futtermittel auszuweisen.

# II. Richtlinien: Verfassungsrechtliches Umfeld



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion

**Verfügung**  
Vom 6. Dezember 2012

## Gebührenordnung des Veterinäramts

### 1 Zweck und Geltungsbereich

Die vorliegende Verfügung setzt in Ausführung der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 die Staats- und Schreibgebühren für Verfügungen (Bewilligungen, Zeugnisse, Abnahme von Fähigkeitsprüfungen etc.) sowie für Inspektionen und Dienstleistungen des Veterinäramtes fest.

...

### 3112 Bewilligungen für belastende Tierversuche<sup>4</sup>

|   |         |
|---|---------|
| Grundgebühr (bis 1 Stunde Aufwand, Laufzeit 1 Jahr)                                     | Fr. 295 |
| Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde                                  | Fr. 147 |
| Bewirtschaftungsgebühr für die laufende Bewilligung                                     | Fr. 126 |
| Gebühr pro zusätzlichem Jahr Laufzeit   | Fr. 60  |
| Zusatzgebühr für Gesuche mit schwerer Belastung (Grad 3)                                | Fr. 158 |
| Zusatzgebühr für Gesuche mit Primaten   | Fr. 263 |
| Die Zuschläge gemäss Ziffer 3111 finden ebenfalls Anwendung.<br>Zuzüglich Schreibgebühr |         |

## II. Richtlinien: Verfassungsrechtliches Umfeld

Bundesgesetz  
über die Banken und Sparkassen  
(Bankengesetz, BankG)<sup>1</sup>

952.0

vom 8. November 1934 (Stand am 1. Januar 2013)

### Art. 3<sup>16</sup>

<sup>1</sup> Die Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Bank in ihren Statuten, Gesellschaftsverträgen und Reglementen den Geschäftskreis genau umschreibt und die ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsieht; wo der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang es erfordert, sind besondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits auszuscheiden und die Befugnisse zwischen diesen Organen so abzugrenzen, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist;
- b.<sup>17</sup> die Bank das vom Bundesrat festgelegte voll einbezahlte Mindestkapital ausweist;
- c. die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;

Art. 3 Abs. 1 lit. BankG  
als «Zauberstab» der  
FINMA



Flucht in General-  
klauseln und  
Verwaltungspraxis?

# II. Richtlinien

## Bemerkungen (aus der Perspektive der Verwaltung)

1. Fast alles ist eine Verwaltungsverordnung.
2. Verwaltungsverordnungen können ein Anfechtungsobjekt schaffen (Aussenwirkung, keine Überprüfung im Einzelfall).
3. Verwaltungsverordnungen können keine neuen (Rechte und) Pflichten schaffen.
4. Gerichte behandeln Verwaltungsverordnungen unterschiedlich. Bindungswirkung gegenüber den Gerichten (und den Privaten) erzielen nur Rechtsverordnungen.
5. Herausgabepflicht?
6. Einsatz von "Richtlinien" durch Gesetz- und Ordnungsgeber?
7. Defizit von Verordnungsrecht 2. Stufe und Verwaltungsverordnungen?

# III. Qualität der Gesetzgebung

"Aus allen westlichen Industriestaaten ertönt deutlich vernehmbar ein Klagelied des immer gleichen Inhalts: Es gibt zu viele Gesetze, und sie sind auch noch schlecht gemacht."

MARKUS LAMMER

# III. Qualität der Gesetzgebung

## Aspekte guter Gesetzgebung

1. Legistische Qualität (Verständlichkeit, Klarheit, Kürze)
2. Wirksamkeit
3. Kostengünstigkeit und KMU-Verträglichkeit
4. Rechtmässigkeit
5. Sachgerechtigkeit und Fairness

1, ev. 4 u. 5,  
stehen im  
Vordergrund



# III. Qualität der Gesetzgebung

## Untersuchungsgegenstände

1. Quantität
2. Auffindbarkeit
3. Verständlichkeit
4. Rechtmässigkeit
5. Widerspruchsfreiheit
6. Sachliche Richtigkeit (in Teilbereichen)

# III. Qualität der Gesetzgebung

## Methoden

### 1. Quantitativer Ansatz:

- Grösse der Gesetzessammlung
- Verteilung über die Regelungsstufen (Gesetz, Verordnung etc.)
- Verteilung über die Rechtsgebiete
- "Schwere" der Artikel (Anzahl Absätze, Anzahl Zeichen)
- Dynamik der Rechtsordnung (Anzahl Neuerlasse/Aufhebungen)

# III. Qualität der Gesetzgebung

## Methoden

### 2. Qualitativer Ansatz:

- Experimente  
Idee: Wie gut kann eine Gruppe Rechtsstudierender in einer bestimmten Zeit zehn Fragen aus einem bestimmten Rechtsgebiet beantworten?
- Expertenanalyse:  
Wie beurteilt eine Expertin / ein Experte die Qualität der Regelung in einem bestimmten Sachgebiet?
- Beurteilung der Gerichte:  
In vielen Fällen ist es vor Bundesgericht zu einer direkten oder indirekten Aufhebung der gesetzlichen Grundlage gekommen?
- Technische Bewertung der Verständlichkeit:  
Wie erscheint die Verständlichkeit der Gesetzgebung z.B. nach dem Durchlaufen automatischer Übersetzungsprogramme?

# III. Qualität der Gesetzgebung

## Methoden

### 3. Komparativer Ansatz:

- Wie sind die Resultate im Vergleich mit anderen Kantonen?
- Wie sind die Resultate über die Zeit?

# III. Qualität der Gesetzgebung

## Schwierigkeiten

- Ist eine Gesamtbewertung der Rechtsordnung wirklich möglich?
- Notwendig ist vermutlich ein kombinierter Ansatz, aber: Mess- und Vergleichbarkeit aus Einzelbereichen?
- Wie misst man die notwendige Flexibilität der Rechtsordnung?
- Wie misst man Wirksamkeit und Kosten der Rechtsetzung (Aufwandproblem)?
- Berücksichtigt man weitere Hilfsmittel (Erläuterungen der Behörden, Suchprogramme etc.)?
- Wie stark beeinflusst die Publikationspraxis die Resultate?
- Sind die schweizerischen Kantone vergleichbar?
- Sind die Resultate spezifisch genug für Folgerungen und Konsequenzen?

# IV. Personalgesetzgebung

170.400

## Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG, BR 170.400)

Vom ...

---

### 1. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

#### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Grundzüge des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kanton und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

<sup>2</sup> Es bildet die Grundlage für die Personalpolitik.

"Arbeitsvertrag" als  
Massstab des  
Geltungsbereiches?

#### Art. 2

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für alle mit einem Arbeitsvertrag angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, einschliesslich der kantonalen Gerichte und der selbstständigen kantonalen Anstalten.

<sup>2</sup> Es findet keine Anwendung auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Graubündner Kantonalbank und auf die nebenamtlichen Mitarbeitenden.

<sup>3</sup> Die Regierung regelt das Amtsverhältnis der nebenamtlichen Mitarbeitenden.

Frage des Geltungsbereiches? Umfang der Delegation?

# IV. Personalgesetzgebung

## 3. ANWENDBARES RECHT, BEGRIFFE

### Art. 4

Anwendbares  
Recht

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in den Rechten und Pflichten gemäss dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup> Soweit das kantonale Recht keine Regelungen enthält, gelten für das Arbeitsverhältnis die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts sinngemäss.

Sinngemäss?

# IV. Personalgesetzgebung

Verhältnis zu Art. 2 E-PG (Geltungsbereich), wo von "Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons" gesprochen wird (und wiederum Gerichte und Anstalten erwähnt werden)?

## Art. 5

Begriffe

<sup>1</sup> Die Bezeichnung «Kanton» wird in diesem Gesetz als Sammelbegriff für folgende, dem Personalgesetz unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verwendet:

- a) die Kantonale Verwaltung gemäss Artikel 15 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes;
- b) die kantonalen Gerichte;
- c) die selbstständigen kantonalen Anstalten.

<sup>2</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen, die in einem befristeten oder unbefristeten, voll- oder teilzeitlichen Arbeitsverhältnis zum Kanton stehen, das mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet wird.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung «Dienststelle» wird in diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen als Sammelbegriff für die Ämter der Kantonalen Verwaltung sowie für die ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten verwendet, die gemäss Artikel 11 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung organisatorisch den Departementen direkt unterstellt sind.

"Arbeitsvertrag" (Art. 2 E-PG) oder "öffentlich-rechtlicher Vertrag"?  
Notwendig (Art. 4 Abs. 1 E-PG)? (Vgl. auch Art. 9 E-PG: Schriftlichkeit)



# IV. Personalgesetzgebung

## Art. 8

<sup>1</sup> Die selbstständigen kantonalen Anstalten und die kantonalen Gerichte erlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich weitere personalrechtliche Vorschriften. Sie bestimmen insbesondere die zuständigen Instanzen und regeln den Rechtsschutz gegen personalrechtliche Entscheide.

Verordnungs-  
gebungs-  
kompetenz

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind die Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 2 und 3, Artikel 21 Absatz 3 litera a, Artikel 22 Absatz 2 litera a, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 35, Artikel 38 Absatz 2, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 48 Absatz 2, Artikel 50 Absatz 2, Artikel 51 Absatz 2, Artikel 52 Absatz 2, Artikel 54 Absatz 3.

"... und die gestützt darauf erlassenen Bestimmungen des Regierungsrates"?

# IV. Personalgesetzgebung

## Art. 12

<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt:

- a) während der Probezeit zwei Wochen;
- b) nach der Probezeit drei Monate.

<sup>2</sup> Die Kündigung ist auf das Ende eines Monats auszusprechen und hat schriftlich zu erfolgen.

<sup>3</sup> Von den vertraglich festgelegten Kündigungsfristen kann in beidseitigem Einvernehmen abgewichen werden.

<sup>4</sup> Die Regierung kann für besondere Anstellungsverhältnisse abweichende Kündigungsfristen und Kündigungstermine vorsehen.

Abs. 4 statt Kaderpositionen und nicht auf Dauer ausgerichtete Arbeitsverhältnisse oder mit kleinem Umfang?

# IV. Personalgesetzgebung

## Unterschied zum OR?

### Art. 15

<sup>1</sup> Aus wichtigem Grund kann das Arbeitsverhältnis jederzeit von beiden Vertragsparteien fristlos aufgelöst werden. Fristlose Kündigung

<sup>2</sup> Wichtig ist jeder Grund, welcher die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Vertragspartei unzumutbar macht.

# IV. Personalgesetzgebung

## Art. 17

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis endet auch ohne Kündigung auf das Ende des Monats, in welchem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet. Die Regierung kann für besondere Arbeitsverhältnisse abweichende Termine festlegen.

Erreichen der Altersgrenze, aufgeschobene Pensionierung

<sup>2</sup> Nach Erreichen der Altersgrenze kann die Anstellung als befristetes Arbeitsverhältnis weitergeführt werden, höchstens jedoch bis zum Ende des Monats, in welchem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 67. Altersjahr vollendet.

Sicherheit durch "auch ohne Kündigung" in Abs. 1?  
(Vgl. Art. 13 E-PG: Beendigungsarten)  
(Ähnliche Fragestellung in Art. 19 E-PG)

# IV. Personalgesetzgebung

## "Einseitiger" Anspruch der Mitarbeitenden?

### Art. 24

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf periodische Überprüfung der Zusammenarbeit und der Aufgaben- und Zielerfüllung sowie auf die Vereinbarung von Zielen.

Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung

# IV. Personalgesetzgebung

Artiklersparnis gegen weniger  
sprechenden (zu weiten) Titel?

Einschränkung  
von Grundrechten

## Art. 26

<sup>1</sup> Wenn es die Verrichtung dienstlicher Aufgaben erfordert, können Mitarbeitende in Abweichung vom Recht auf freien Wohnsitz ausnahmsweise verpflichtet werden, an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet Wohnsitz zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

<sup>2</sup> Soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder lebenswichtiger Dienstleistungen geboten ist, kann die Regierung das Streikrecht beschränken oder aufheben.

# IV. Personalgesetzgebung

Systematischer Bezug zu Art. 25 E-PG (Nebenbeschäftigungen, Ausübung öffentlicher Ämter) – hier als Pflicht, dort als Recht geregelt?

## Art. 31

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen neben ihrer Anstellung beim Kanton nicht gleichzeitig dem Grossen Rat oder den kantonalen Gerichten angehören. Unvereinbarkeit

<sup>2</sup> Die Regierung kann die Unvereinbarkeit auf weitere Funktionen oder politische Ämter ausdehnen.

<sup>3</sup> Nimmt eine Person ihre Wahl in den Grossen Rat oder in ein kantonales Gericht an, so ist das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist und Kündigungstermins aufzulösen.

# IV. Personalgesetzgebung

## 2. PERSONALAMT

### Art. 60

<sup>1</sup> Das Personalamt hat vollumfängliches Einsichts- und Auskunftsrecht in sämtlichen personalrechtlichen Angelegenheiten der Departemente und Dienststellen.

Befugnisse

<sup>2</sup> Das Personalamt kann bei der nächsthöheren Aufsichtsinstanz Anzeige erstatten, wenn es zur Auffassung gelangt, dass Vollzugshandlungen oder personalrechtliche Entscheide nicht im Einklang mit personalrechtlichen Vorschriften stehen. Die Regierung entscheidet abschliessend.

<sup>3</sup> Das Personalamt trifft selbstständig personalrechtliche Entscheide, wo es Gesetz oder Verordnung für zuständig erklären. Es erlässt Weisungen in seinem Sach- und Aufgabengebiet.

Weisungsrecht?



# IV. Personalgesetzgebung

Materielles Übergangsrecht:  
Streitige Verfahren?  
Wirkungen von Verschlechterungen auf geltende Arbeitsverträge?

Übergangs-  
bestimmungen

## Art. 68

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt auch für hängige Verfahren. Soweit eine Behörde bereits mit einer Angelegenheit befasst ist, bleibt ihre Zuständigkeit bestehen.

<sup>2</sup> Mitarbeitende, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine Behörde gewählt worden sind, deren Mandat mit der Anstellung im Kanton gemäss Artikel 31 unvereinbar ist, dürfen das Mandat bis zum Ablauf der Amtsperiode ausüben.

<sup>3</sup> Bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode bleibt die Zusammensetzung der Personalkommission unverändert.

# Schluss



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

Weiterbildung

## Rechtsetzungs- lehre

Intertemporales Recht aus dem  
Blickwinkel der Rechtsetzungs-  
lehre und des Verwaltungsrechts

13. Tagung  
Zentrum für Rechtsetzungslehre der  
Universität Zürich

### Anmeldung

Anmeldeschluss ist der 15. August 2013  
Nachmeldungen möglich, falls freie Plätze vorhanden sind  
Anzahl Teilnehmende: Maximal 100

Online-Anmeldeformular unter  
[www.weiterbildung.uzh.ch/abschluss/kurse.html](http://www.weiterbildung.uzh.ch/abschluss/kurse.html)

### Konditionen

Einzahlung über PC-Konto Nr. 30-285902-7, Rechnungswesen der  
Universität Zürich, Rechtsetzungslehre, «Intertemporales Recht aus dem  
Blickwinkel der Rechtsetzungslehre und des Verwaltungsrechts»,  
8001 Zürich.

Eine schriftliche Abmeldung ist bis zum Anmeldeschluss möglich. Bei  
Abmeldungen nach diesem Datum erfolgt keine Kursgebührenrück-  
erstattung, es sei denn, der Kursplatz kann wieder belegt werden. In  
diesem Fall wird eine Verwaltungsgebühr von CHF 100.– in Rechnung  
gestellt.

### Auskunft

Universität Zürich  
Zentrum für Rechtsetzungslehre  
Rämistr. 74/46, 8001 Zürich  
Tel: +41 (0)44 634 42 29  
Fax: +41 (0)44 634 43 68  
E-Mail: [zfr@rwf.uzh.ch](mailto:zfr@rwf.uzh.ch)

### Organisation

Universität Zürich  
Weiterbildung  
Claudia Straub  
Hirschengraben 84, 8001 Zürich  
Tel: +41 (0)44 634 29 92  
Fax: +41 (0)44 634 49 43  
E-Mail: [claudia.straub@wb.uzh.ch](mailto:claudia.straub@wb.uzh.ch)  
[www.weiterbildung.uzh.ch](http://www.weiterbildung.uzh.ch)